

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,  
T II 3  
Postfach 12 06 29,  
53048 Bonn

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Der Veröffentlichung dieses Schreibens auf der Internetseite des BMUV stimmen wir nicht zu.

Zum Referentenentwurf nehmen wir auf Grundlage der Rückmeldungen der sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliches

Die mit dem Referentenentwurf vorgelegten Ansätze zur Bewältigung der Probleme durch die stetig steigende Menge von Elektroaltgeräten sind unzureichend. Es bedarf eines ganzheitlicheren Ansatzes zur Problembewältigung. Dieser liegt nicht in höheren Sammelquoten und auch nicht in immer neuen Aufgabenzuwächsen bei den Kommunen. Die geteilte Produktverantwortung und die Zunahme an Elektrogeräten sind schon jetzt mit einem immer größer werdenden Aufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbunden.

Vielmehr müssen die Hersteller stärker in die Pflicht genommen werden, ihre Geräte nachhaltiger auszugestalten, um so die Lebens-/Nutzungszyklen von Elektro- und Elektronikgeräten deutlich zu erhöhen. Dies würde auch zur ebenfalls verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie besser passen.

Der Sächsische Landkreistag schlägt zudem vor, darüber hinaus ein Pfandsystem, Sanktionsmöglichkeiten für illegale Sammler und eine neue Finanzierungsbasis für die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zu prüfen. Zudem werden weitere bürokratische Anforderungen an die eingerichteten Wertstoffhöfe abgelehnt.

Seite 1 von 3

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

[REDACTED]

Durchwahl

Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

[REDACTED] D  
[REDACTED] E

Ihr Zeichen

Az. 3012/000-2022.003

Ihre Nachricht vom

2. Mai 2024

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

66-8601/20/13

Dresden,

23. Mai 2024

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen  
Datenschutz-Grundverordnung  
auf [www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



2024/33149

Zu den konkreten Gesetzesänderungen im Referentenentwurf ist festzustellen, dass die Annahmen zu den Kosten und Aufwendungen, die durch diese Gesetzesänderungen entstehen, aus unserer Sicht nicht zutreffend sind.

## II. im Einzelnen

### 1. Einsortierung der Elektroaltgeräte an den Sammelstellen

Die gesetzliche Neuregelung in § 14 Abs. 2 sieht vor, dass die Befüllung der Sammelbehälter künftig ausschließlich durch Mitarbeitende des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (örE) erfolgt. Dies ist heute an sächsischen Wertstoffhöfen nicht üblich. Insofern führt diese Neuregelung zu einem deutlich erhöhten Aufwand für die örE, der in der Gesetzesvorlage nicht ausreichend beachtet wird.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird angenommen, „dass beispielsweise auch eine Ausweitung des bisherigen Aufgabenbereichs der Wertstoffhofmitarbeiter ausreichend sein dürfte und kein zusätzlicher Aufwand entsteht“. Dies soll für die kommunalen Sammelstellen zutreffen, bei denen die Mitarbeiter nicht bereits die Annahme und Einsortierung vornehmen. Diese Annahme können wir nicht teilen.

In der Praxis müssten entweder die Elektroaltgeräte im Eingangsbereich an der Annahme zwischengelagert werden, um danach in die entsprechenden Sammelcontainer verbracht zu werden, oder der Mitarbeiter an der Annahme müsste jedes Gerät sofort nach Übergabe in den Container bringen. Beide Varianten würden einen erhöhten Aufwand erfordern bezüglich Personal bzw. Platzbedarf.

Die Erfahrungen der sächsischen örE zeigen, dass die derzeitige personelle Besetzung der Wertstoffhöfe bereits optimiert ist, ohne Spielraum für zusätzliche Aufgaben. Insbesondere bei der Abgabe von Großgeräten befürchten die örE erhebliche Betriebsstörungen und längere Wartezeiten auf den Wertstoffhöfen, die besonders in Spitzenzeiten zu signifikanten Verzögerungen führen könnten. Basierend auf den Rückmeldungen der örE rechnen wir mit personellen Mehrkosten in Höhe von 50.000 bis 90.000 Euro pro Wertstoffhof und Jahr.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Kosten für die Umsetzung dieser Änderungen realistischer eingeschätzt und fair auf alle Beteiligten verteilt werden. Ohne eine adäquate Kostenbeteiligung der Hersteller (der Produktverantwortung gemäß § 23 KrWG folgend) und eine realistische Planung der praktischen Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der personellen Anforderungen an den Wertstoffhöfen, werden die finanziellen Belastungen für die örE und durch Umlage auf die Abfallgebühren auch die Bürgerinnen und Bürger steigen.

Der sächsische Landkreistag gibt zusätzlich zu bedenken, selbst wenn der Mehraufwand an den Wertstoffhöfen den örE finanziell abgegolten werden würde, fehlt schlicht das dafür notwendige Personal.

### 2. Neue Kontrollpflichten und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Die gesetzlichen Neuregelungen ergeben unter anderem neue Pflichten für Vertreiber und Hersteller von Elektro- oder Elektronikgeräten. Durch diese Pflichten entstehen

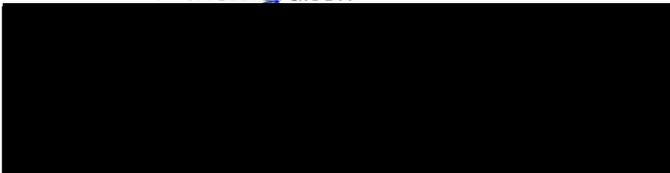
zusätzliche Überwachungsaufgaben sowie neue Aufgaben im Vollzug durch eventuell Ordnungswidrigkeiten.

Während die zusätzlichen Überwachungsaufgaben noch mit einem geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die unteren Abfallbehörden durch Integration in teilweise schon bestehende Überwachungsmaßnahmen bearbeitet werden könnten, ist hinsichtlich des Vollzugs der neuen Ordnungswidrigkeiten ein höherer Aufwand anzunehmen. Dieser findet sich aber in den aufgeführten Annahmen zur Ermittlung des jährlichen Personalaufwandes in der Gesetzesvorlage nicht wieder.

So wird gänzlich außer Acht gelassen, dass der Androhung eines Bußgeldes ein Verfahren vorausgeht, in dem der Sachverhalt zu ermitteln, die Beteiligten zu hören sind et cetera. Der hierfür benötigte Zeitaufwand muss bei den Berechnungen zum jährlichen Personalaufwand mit eingepreist werden. Zudem sind weitere Sach- und Reisekosten zu berücksichtigen.

Auch hier ist es dringend notwendig, dass die Kosten für die Umsetzung dieser Änderungen realistischer eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter Kreislaufwirtschaft